

## Nachtrag 4

### **Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 4 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt**

Vom 11. September 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956<sup>1)</sup>,

beschliesst:

#### **§ 1**      *Gegenstand*

<sup>1</sup> Nachfolgende Bestimmungen des Nachtrags 4 zu den mit Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2009 erlassenen, mit Regierungsratsbeschlüssen vom 20. Dezember 2011 sowie 23. April 2013 und 17. Juni 2014 und 4. Juli 2017 erneuerten und mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. September 2013 sowie 24. November 2015 verlängerten allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010-2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009, werden allgemeinverbindlich erklärt.

#### **§ 2**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gipsergewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle im räumlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe und Betriebsteile, die Gipsarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild der Gipserin oder des Gipsers gehören. Als Gipsarbeiten gelten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen, von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gegen gefährliche Werkstoffe.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Chauffeusen oder Chauffeurs, Magazinerinnen oder Magaziner und der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für sämtliche in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Gruppenführerinnen

<sup>1)</sup> SR [221.215.311](#)

und -führer, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Lernenden und Attestlernenden.

<sup>4</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

### § 3 *Auflagen*

<sup>1</sup> Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 23 GAV) und der Lastenausgleichsbeiträge (Art. 32.6 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

### § 4 *Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch den Bund<sup>2)</sup> und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 2018 wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

<sup>2)</sup> Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genehmigt am 17. Oktober 2018.

**Anhang****Nachtrag 4 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013**

zwischen

dem Gipsermeisterverband Basel-Stadt *einerseits*sowie der Gewerkschaft Unia *andererseits*

vom 21. Dezember 2017

**Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen****Nachtrag 4****zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010-2013**

## 1. Anhebung der Mindestlöhne

Der Mindestlohn für gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung wird um CHF 50.00 angehoben.

## 2. Es gelten folgende Mindestlöhne

		pro Stunde	pro Monat
a)	Vorarbeiter	CHF 31.90	CHF 5'728.50
b)	Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 29.40	CHF 5'278.50
c)	Lehrabgänger im 3. Jahr	CHF 27.45	CHF 4'924.50
d)	Lehrabgänger im 2. Jahr	CHF 26.30	CHF 4'723.50
e)	Lehrabgänger im 1. Jahr	CHF 24.65	CHF 4'422.00
f)	Berufsarbeiter	CHF 26.30	CHF 4'723.50
g)	Gipser mit Attest im 3. Jahr	CHF 24.65	CHF 4'422.00
h)	Gipser mit Attest im 2. Jahr	CHF 24.10	CHF 4'321.50
i)	Gipser mit Attest im 1. Jahr	CHF 23.60	CHF 4'238.30
j)	Hilfsarbeiter	CHF 23.60	CHF 4'238.30
k)	Lehrling im 1. Lehrjahr	CHF 3.60	CHF 650.00
l)	Lehrling im 2. Lehrjahr	CHF 4.60	CHF 830.00
m)	Lehrling im 3. Lehrjahr	CHF 7.25	CHF 1'300.00
n)	Attestlehrling im 1. Lehrjahr	CHF 3.60	CHF 650.00
o)	Attestlehrling im 2. Lehrjahr	CHF 4.60	CHF 830.00
(...)			